

# Die Twingherrenrechte

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **37 (1943-1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### III. Die Twingherrenrechte

Im Ehebrief Rudolfs von Erlach von 1388 wird bereits die Bezeichnung «Twing und Bann» verwendet, womit das Recht der niederen Gerichtsbarkeit verstanden war.

Im Kaufbrief von 1530 werden sodann, wie wir sahen, die Befugnisse und Rechte des Twingherren näher aufgeführt und neben eigentlichen Bussen wegen Frevel noch «Rennten, Gülten, Zehenden, Erschätzen, Diensten, Tagwanen und Führungen» erwähnt.

#### 1. Die niedere Gerichtsbarkeit

Wann und von wem den Herren von Erlach die Niedriggerichtsbarkeit übertragen wurde, wird nirgends angegeben.

Offenbar handelte es sich hier um die sogenannte Grundgerichtsbarkeit, die nach den Ausführungen von Ed. von Wattenwyl ihren Rechtsgrund im Eigentum über Leute und Gut hat. In diesem Eigentum lag das Recht der Verfügung über den Gegenstand, was durch Aufstellung von Hofrechten geschah, worin die Bedingungen enthalten waren, unter denen das Grundeigentum zum Anbau und zur Nutzung gegeben wurde, und die Folgen, welche an die Widerhandlung geknüpft waren. (Lit. 6.)

Die Befugnisse der Herrschafts- oder Twingherren sind in einem Erläuterungsvertrag der Stadt Bern vom 8. März 1542 grundsätzlich geregelt worden. Darnach blieben denselben neben der Niedriggerichtsbarkeit (Twing und Bann) und den damit verbundenen Einkünften aus Bussgeldern noch manche andere Rechte, Gebühren und Abgaben, die sich sowohl auf die den Herrschaftsherren gehörenden oder ihnen in irgendeiner Weise zudienenden bebauten und unbebauten Güter wie auch auf die im Gerichtsbezirk wohnenden Untertanen, seien es Lehenleute oder Hindersässen, bezogen.

Diese rechtlichen Verhältnisse und Befugnisse der Niedriggerichtsbarkeit sind seither von J. Schnell, v. Stürler, Stettler und Rennefahrt einlässlich behandelt worden. (Lit. 7, 8, 9.)

So schreibt H. R e n n e f a h r t (l. c.):

«Auf dem Lande hatte sich überall da, wo nicht freies Eigentum der Bauern vorherrschte, sondern sich grundherrliche Gerichte ausbilden konnten, die niedere Gerichtsbarkeit der Inhaber von Twing und Bann ausgebildet. Rechtlich ging dieselbe wie die höhere Gerichtsbarkeit von königlicher oder landesherrlicher Verleihung aus

und umfasste deshalb nicht nur die Rechtspflege im Umfange des Eigentums des Niedergerichtsherrn am Grund und Boden, sondern örtlich die Rechtspflege auch über fremdes Eigentum im Gerichtskreis und sachlich regelmäßig auch die Gerichtsbarkeit über kleinere Frevel, die, gleichgültig von wem, im Gerichtsbezirk begangen wurden.»

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fand im Namen des Twingherrn durch ein von ihm eingesetztes Gericht statt. Er wählte aus der Mitte seiner Lehenbauern den Ammann, den Weibel und die Gerichtssässen; sodann nahm er teil und stand selbst vor diesem Gericht zu Recht, das im Haus zu Reichenbach abgehalten wurde.

Aus dem Jahr 1538 sind uns in aller Ausführlichkeit Erläuterungen des Herrschaftsrechtes von Reichenbach auf einer Pergamenturkunde erhalten, die bisher nicht bekannt gewesen zu sein scheinen und aus denen hervorgeht, dass sich zwischen der Bursame von Reichenbach und dem neuen Twingherrn Lucius Tscharner Späne erhoben hätten über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und dass Herr Anthon von Erlach, ihr früherer Herr, ersucht wird, diese Rechte, wie sie von altersher in der Herrschaft gehandhabt worden seien, zu erläutern. Diese Erläuterungen, die vor dem Schultheissen und einigen Räten von Bern gegeben werden, beziehen sich auf drei Punkte, erstlich «wann ein Herr zu Reichenbach sein Gericht besetzen solle», zweitens wie ein Gastgericht besetzt werden soll und zum dritten, «der Bussen und Frefel halb».

Zum ersten wird ausgeführt, wie der Herr von Rychenbach das Gericht bestellen soll:

«Wenn ein Herr zu Reichenbach sein Gericht besetzen wolle, so mag er den Seinen der Herrschaft R. bieten lassen zu dem Haus zu R. zu kommen, bei dem Eide. Alsdann setzt der Herr, der je zu Zeiten Herr zu R. ist, den Ammann, den Weibel, demnach die Geschworenen und gibt ihnen den gewöhnlichen Eid, welcher lautet, ihrem Twingherrn zu dienen, seinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihm zu allen ziemlichen Sachen gehorsam und geduldig zu sein, und ein Herr mag ihnen das gebieten bei dem Eyde oder bei zehen pfund pfennige der höchsten Buss.

Zum andern, so einer käme, er sige frömd oder heimisch und an den Herrn zu Rychenbach beehrte ihm Gastgericht zu haben, da soll derselbig oder die person, so das Gastgericht beehrt vor allen dingen drei pfund pfennige zu des Richters und Gerichts Handen von alt destje legen und söllich gelt söllend und mögend der Richter und Geschworenen mit einander verzehren. Und so söllich Ge-

richt zusammen kommt, alsdann soll der Herr oder sin Amman denselbigen fragen, so des gerichts begährt hat, ob er sich des gerichts benüge oder nit, alsdann so mag er ein Fürsprecher nämen und sich desselbigen eröffnen, begährt dann derselbig ihm das Gericht zu sterkeren, das soll und mag ein Twingherr zu Rychenbach thun, doch zu desselbigen Kosten, der an dem selbige Rechte Unrecht gewinnt, und ob auch die personen usserhalb der Herrschaft R. als Ingesetzten ihres Tagwanes nit entbehren wollten, so muss derselbige der im Unrechte steht, den Ingesetzten ihre Kosten zu tragen.

Zum dritten, der Bussen und Frevel halb, heige gedachter Herr von Erlach und sein Vater nie anders als wie bisher in Rychenbach Bruch gewesen sei also verfügt: für einen Maulstreich 3 Pfd. pfennige sinnd des Twingherrn, von einem Messerzucken 6 Pfd., aber um Messerzucken, bei Nacht und Näbel begangen, soll um doppelte Buss gestraft werden. Blutrüns mit Messerzucken begangen, soll mit fünf Pfd. abgelöst werden. So eine Person die andere herdfällig macht, ist die Straf zehen Pfund pfennige . . .

Item Tröstungsbruch mit Wort sollen mit fünf und zwanzig Pfund abgelegt werden. Wo aber die Tröstungsbrüch mit Werken begangen worden, ist die Buss fünfzig Pfund oder die rechte Hand; auch was das Blut berührt, ist meiner gnädigen Herren von Bern wie von altersher. Denne des Maulvehs und Hochflugs halb, sige jedahar sein und seiner Vordren gsyn . . .»

Nach den vorhandenen Aufzeichnungen waren **H o l z - u n d F i s c h f r e v e l** öfters Gegenstand von Gerichtsverhandlungen in Reichenbach.

So klagte Junker Hans von Erlach, Anno 1485, dass ein Knecht von Bendicht Rottenbühl «in sin bannholtz in siner Herschaft und in sinem Twing durch sein Mutwillen gan Richenbach gefahren und daselbst drin stöck gemacht, da er getrüwe, er solle Ime das mit einer Buss ablegen, wie dann das recht seye.»

1529 klagt Herr Anton von Erlach gegen Schieferli in Worlaufen wegen Frävells von Stöcken in seinen Bannhölzern.

1530, am 7. Tag Juni findet unter dem Vorsitz von Niclaus Küng, Ammann, eine Verhandlung statt, in der Herr Lucius Tscharner klagt, dass «Hans Thorman zu Büllickhoffen» ihm in seinem Holz aus der Allmend zwei Stöcke ausgemacht habe.

Der Beklagte Thorman erwidert, er hoffe, der Herr habe rechte Zeugen dafür, dass er zwei Stöcke genommen habe, den Bannwart oder von seinen Leuten. Es wird erkannt, dass der Kläger durch

Brief und Siegel zuerst zu beweisen habe, dass er Recht besitze Frävel zu büssen.

Weitere Klagen wegen Holz- oder Fischfrevel werden noch mehrmals von Herrn Lucius Tscharner vorgebracht, so 1540 gegen «Hans Hofer zu Oberbülligkofen, sin Underthan» und gegen Hanns Thorman zu Niederbülligkofen, und auch noch im folgenden Jahr gegen Angehörige seiner Herrschaft, die um 20 Pfd. gebüsst werden.

1607 wurde der Herrschaft Reichenbach in dem Kurtzholz oder Gemeinen Holz das Recht, alle Frevel mit Herrschaftsbussen zu strafen sowie dreifache Rechtsame in diesen Wäldern sowohl im Holzhau als Acherum und Weidgang zugesprochen.

Im Jahr 1703 findet ein Kompetenzstreit wegen Herausgabe von Diebesgut statt, das hinter Reichenbach lag. Der Herrschaftsherr weigert sich, gestützt auf sein ihm zustehendes Recht, die Sachen dem Rat zu Bern für den hängenden Gerichtshandel abzuliefern.

## 2. Zehnten und Bodenzinse

Als Oberherrn der bebauten und unbebauten Liegenschaften stand dem Herrschaftsherrn das Recht zu, Zehnten und Bodenzinse zu erheben sowie Allmendsgelder von solchen, die bisher keine Rechtsame besaßen. Dazu kamen der Holzhaber für Acherum und Tagwen und Ehrtagwen je nach der Grösse der Güter.

Ursprünglich war der Zehnten eine für die Kirche bestimmte Abgabe. So vernehmen wir, dass um 1250 der Dorfzehnten von Zollikofen der Kirche von Moosseedorf entrichtet wurde. Im Jahr 1256 gelangte nun das Johanniterhaus Buchsee zusammen mit den Gütern des Ritters Ulrich dem Moser auch in den Besitz der Kirche von Moosseedorf und allen ihren Rechtsamen. Aber schon 1275 vertauschten die Johanniter den Dorfzehnten von Zollikofen gegen Güter in Buchsee an Burkhard, den Leutpriester, zu Handen der Kirche von Bremgarten. (Lit. 10.) Offenbar kam dann später mit der Erwerbung von Gütern in der «Dorfmarche» von Zollikofen auch der betreffende Dorfzehnten in den Besitz der Herren von Reichenbach.

Der «Grosse Zehnden» richtete sich nach dem Ertrag des gewachsenen Getreides, war also dem Wechsel unterworfen.

Ähnlich verhielt es sich mit dem «kleinen» und dem «Jungi Zehnden». In der Gerichtsverhandlung vom «Jenner» des Jahres 1587 werden solche näher aufgeführt. Herr Meyer, der Herrschaftsherr von Reichenbach, brachte folgende Klage vor:

«Dieweil und aber Ime jetzunder eine lange Zeit dahar der vor gemeldt klein oder Jungi Zehnden ihrer Höfen und Gütteren es sey an Wärch, Flachs, Gersten, Hirs, Erbs, Linsen, Bonen, Item von dem Grossen und kleinen Vech von Rossen, Kühen, Kalbern, Fülina, Schafen, Schwynen, Imben oder anderen dergleichen under den kleinen Zehnden gehörigen Dingen, was si auf denselbigen Höfen, es seye an Vech und Getreid buwent und uferziehend, billicher Wys einem Twingherren vermög Brief und Sigels gehörig, und aber Ihme bishar gar schächtlich überlieferet noch gäben worden, So vertraue er, die obgesagten Verantwortner soltind Ihme denselbigen nochmahlen hinfüro uszerichten, gewähren und zu überantworten wie von alters har pflichtig und verbunden seyn; In Form und Gestalt, wie auch dasselbig ander syner Underthanen von Zollickoffen ze thun und ze leisten schuldig wärendt.»

Die Bodenzinse waren eine jährlich gleichbleibende Steuer, die teils in Natura, teils in Geld abgeliefert wurde. Im 15. und 16. Jahrhundert wurden von je einer Hube 4—5 Mütt Dinkel, 3—4 Mütt Haber, einige Hüner, 20—40 Eier und 1—2 Pfd. Pfennige ausgerichtet; dazu kamen Tagwen und Ertagwen.

Genauere Angaben finden sich für einzelne Güter im Kaufbrief vom 22. Tag Jenner 1575, laut welchem die Herrschaft Reichenbach an Herrn Meyer überging.

In dem Tauschbrief bzw. Kaufbrief des Jahres 1683, 30. Jan., laut welchem David Ougspurger die Herrschaft Reichenbach gegen entsprechende Güter und Liegenschaften Herrn Beat Fischer abtritt, ist auch die Rede von den «Boden- und Feürstatt-Zinsen, Feürstatt Hüenern, Sommer- und Winter Tagwen, Hindersäss-Tagwen wie auch von den Führungen mit dem Zug, wie solche dem Haus Reichenbach von altersher pflichtig und schuldig sind».

Über die Verteilung der Bodenzinse, Tagwen, Ertagwen und Feuerstattgelder gibt uns das **U r b a r d e r H e r r s c h a f t R e i c h e n b a c h** vom Jahr 1701 erschöpfende Auskunft; es enthält ein Verzeichnis aller zinspflichtigen Bauern und Besitzer, samt Angaben über Umfang und Art ihrer betreffenden Liegenschaften. Es werden hier 48 Besitzer, Lehenbauern, Handwerker und Tauner genannt, deren Güter von sehr verschiedener Grösse waren, von einigen auffallend grossen Höfen, die 60 bis 130 Jucharten Wies- und Ackerland aufwiesen, hinab bis zu den kleinsten Taunergschickli, mit nur  $\frac{1}{2}$  bis 2 Jucharten Halt.

Deshalb sind auch die Ansätze für die Bodenzinse ausserordentlich verschieden; dabei fällt auf, dass die meisten der Güterbesitzer

oder Lehenbauern die Bodenzinse ausschliesslich in Form von Geld, Hühnern und Tagwen entrichten und nur wenige grosse Güter zu diesen noch einige Mütt Haber oder Dinkel abliefern.

12 der grösseren Höfe war je ein oder zwei Ehrtagwen, also eine Führung mit dem Zug überbunden.

In einem handschriftlichen Verzeichnis von 1702 finden wir die Namen von 34 Bauern, die den Heu-, Emd- und andern kleinen Zehnten zu leisten verpflichtet waren.

Die im Urbar aufgeführten Zinspflichtigen hatten sich unterschrieben unter Zeugen verpflichtet, diese Leistungen zu tun, was auch in der Regel geschah.

Aber sobald der Herrschaftsherr irgend ein Mehreres verlangte, weigerten sie sich, der Aufforderung nachzukommen.

So klagte 1608 Herr Michael Ougspurger vor dem Rat zu Bern, dass sich die seinem Twing Angehörigen geweigert hätten, einen Baum, den er zur Erstellung eines Steges habe fällen lassen, an den gewünschten Ort hinzuführen; es sei denn, dass er ihnen einen ordentlichen Lohn gebe, wozu er sich nicht verpflichtet fühle.

Ein andermal hatten sich die Lehenbauern der 12 Höfe darüber beschwert, dass man ihnen bei Führungen keinen Wein verabfolgt habe.

Sodann beklagten sich die Bauern von Rychingen (Landgarben), dass sie vom Herrschaftsherrn um 20 sh. gebüsst worden seien, weil sie keinen Hirten zum kleinen Vieh gestellt hätten und dieses nun auf fremdem Gut geweidet habe.

### 3. B e z u g v o n G e b ü h r e n

Der Herrschaftsherr übte gewissermaßen auch als Amtsperson eine bestimmte Aufsicht über persönliche Angelegenheiten der in seinem Bezirk Wohnenden aus; er hatte Befugnis, den Einzug und die Niederlassung von fremden Leuten zu gewähren oder zu untersagen und bezog hiefür, gestützt auf einen Vertrag von 1542, von jedem, der sich neu hier zuzog, das sog. Einzugsgeld von je 5 Pfd., später auch das sog. Hintersässgeld und das Feuerstattgeld.

Ferner stand ihm das Recht zu, von Verträgen unter Drittpersonen, wie Kaufverträgen und Ehebriefen, Einsicht zu nehmen und zu siegeln. Auch in diesem Falle waren ihm Gebühren, Siegelgelder zu entrichten. Dazu kamen die Ehrschätze beim Verkauf von bestimmten Gütern, die näher bezeichnet waren, wie z. B. beim Steinhachgut.

Abrechnungen oder handschriftliche Aufzeichnungen über solche Gebühren liegen allerdings erst aus späterer Zeit, aus den Jahren 1771—1778 vor.

## IV. Herrengüter und Lehenhöfe

Aus dem vorhergehenden Abschnitt ist ersichtlich, dass im Gebiet der Herrschaft Reichenbach die Grundbesitzverhältnisse eine grosse Mannigfaltigkeit aufwiesen; denn es kamen hier einige ansehnliche Herrengüter neben vielen grösseren und kleineren Lehenhöfen, Bauergütern und Taunergschickli vor.

Nach der von Ingenieur J. A. Rüdiger im Jahr 1719 durchgeführten Vermessung, die in einer instruktiven Karte «Grundlagen der Herrschaft Reichenbach» zum Ausdruck gelangt, umfasste diese Herrschaft insgesamt 2020 Jucharten nutzbaren Landes. Von diesen wurden 820 Jucharten, die sich auf einige Herrengüter verteilten, als «zehndfrei» angegeben. (Die damaligen Jucharten waren mit 31 250 Quadratfuss bedeutend kleiner als die heutigen, die 36 a umfassen und wonach das Herrschaftsgebiet nur rund 1500 Jucharten enthielt.)

### I. Die Herrengüter

Zu den Herrengütern gehörten in erster Linie das Schlossgut von Reichenbach und die Höfe von Bühlikofen; ferner waren dazu zu rechnen das Grabengut von Nieder-Bühlikofen, heute Waldeck genannt, sowie das Tannengut.

Bei diesen Gütern lag das unterscheidende Merkmal gegenüber andern Höfen und Gütern darin, dass sie in der Regel auch von der besitzenden Herrschaft bewohnt waren, die ihren Wohnsitz in einem besonderen, schlossartigen Gebäude hatte, neben dem sich die Wirtschaftsgebäude mit der Wohnung des Lehenbauers befanden. Naturgemäss stand in dieser Hinsicht das Schlossgut von Reichenbach allen andern voran.

#### a) Das Schlossgut

Darunter war in erster Linie die Gesamtheit der Liegenschaften bei Reichenbach, das Schloss mit Scheune, Mühle und Bläue samt